






Stärkung der Schwerbehindertenvertretung (SBV)	<p>Freistellungsbedarf für die Gesamt- und Konzern-SBV muss im Gesetz klargestellt werden. Hinzuziehung von Sachverständigen für die SBV im Gesetz festschreiben.</p> <p>Übergangsmandat analog §21a BetrVG im BPersVG/LPersVG und im Bereich der Kirchen.</p> <p>Aufnahme der SBV in §11 Arbeitssicherheitsgesetz.</p>	k.A.	Stärkung der SBV.	Stärkung der Selbstvertretungsstrukturen.	Angleichung der Rechte der Schwerbehindertenvertretungen und der Werkstatträte an die Rechte der Betriebs- und Personalräte.	k.A.
Prävention und Betriebliches Eingliederungsmanagement	Prävention und das betriebliche Eingliederungsmanagement müssen verbindlicher im Gesetz geregelt werden (Mindeststandards, Kontroll- und Sanktionsmechanismen)	Inklusiver Arbeitsmarkt: Gemeinsam mit den Schwerbehindertenvertretungen wollen wir das betriebliche Eingliederungsmanagement stärken sowie Frühwarnsysteme und effiziente Präventivmaßnahmen ausbauen.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Leistungen zur Teilhabe	Leistungen zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation verbessern; Reha-Leistungen auch für Hartz IV-Bezieher*innen verbessern.	k.A.	k.A.	Leistungen zur Teilhabe in jeder Phase allgemeiner, beruflicher, Hochschulischer Bildung. Arbeitgeber*innen, die Menschen mit Behinderungen beschäftigen, besser unterstützen.	k.A.	Anspruch auf alle Leistungen aus der Sozialversicherung unabhängig vom Wohnort/Wohnform. Für mehr Selbstbestimmung das persönliche Budget einfach und unbürokratisch nutzbar machen.
Barrierefreiheit	Barrierefreiheit in allen Bereichen, insbesondere der Privatwirtschaft, voranbringen. Im Arbeitsstättenrecht muss Barrierefreiheit deutlicher als bisher geregelt werden.	Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsgesetzes. Digitale Selbstbestimmung stärken. Bestehenden Wohnraum altersgerecht und barrierefrei umbauen ; mithilfe von KfW-Programmen.	Bundesprogramm „Barrierefreiheit“ , mit entsprechenden finanziellen Ressourcen. Ausbau der digitalen Selbstbestimmung. Förderung von barrierefreien Wohnformen.	„Barrierefreiheits-Gesetz“: Verpflichtung zu Barrierefreiheit von öffentlichen und privaten Gebäuden, Dienstleistungen und Angeboten (inkl. Hochschulen). Kleine Unternehmen werden durch eine Überforderungsklausel geschützt, aber zu angemessenen Vorkehrungen verpflichtet.	Verpflichtung der Privatwirtschaft zur Barrierefreiheit. Verbindliche Regelungen in das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und in das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) sowie in alle ebenfalls betroffenen Gesetze aufnehmen.	Vollständige und umfassende Barrierefreiheit im öffentlichen Raum , denn barrierefreie Mobilität ist Bewegungsfreiheit.

						
Fortsetzung Sonstiges				<p>Verabschiedung der 5. Antidiskriminierungsrichtlinie, damit die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf europäischer Ebene rechtlich umgesetzt wird.</p>	<p>Tarifverträge für den öffentlichen Dienst), auch wenn sie im so genannten Arbeitgebermodell direkt bei den Assistenznehmer*innen beschäftigt sind. Damit das funktionieren kann, müssen die kommunalen Kostenträger dazu verpflichtet werden, die Tariflöhne zu refinanzieren. Zudem soll für öffentliche Aufträge eine Tariftreue-Regelung gelten.</p> <p>Ausbau der bundesweit ca. 500 Beratungsstellen der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB): personell und finanziell. Die Beschäftigten sollen nach Tarif entlohnt werden. Insbesondere Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sollen als sozialversicherungspflichtig beschäftigte Berater*innen tätig sein. Die Antragsverfahren zur Mittelbewilligung müssen vereinfacht werden.</p> <p>Alle Gesetze und Verordnungen müssen überprüft werden, ob sie der UN-BRK entsprechen.</p> <p>Inklusion, Teilhabe und Barrierefreiheit dürfen keine Frage des Aufenthaltstitels mehr sein.</p>	<p>Behinderungen. Die Vorbereitung muss bereits in der Schule beginnen.</p>

Zum Umgang mit der AfD für Synopsen von Wahlprogrammen bei der Bundestagswahl 2021

Liebe Kolleg*innen,

wir nehmen in der Synopse der Wahlprogramme auch das Wahlprogramm der Alternative für Deutschland (AfD) unter die Lupe. Dazu stellen wir klar: Die AfD ist zwar auf demokratischem Wege in den letzten Jahren in Parlamente gewählt worden, sie ist aber nach Auffassung von ver.di keine demokratische Partei, da sie in grundlegenden Fragen von demokratischen Werten abweicht und eine Politik der Ausgrenzung betreibt, die der Demokratie schadet. Sie ist daher nicht vergleichbar mit anderen Parteien, die bei bestimmten Themen zwar andere Positionen oder Meinungen als wir vertreten, sich aber zugleich klar zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und zur parlamentarischen Demokratie bekennen.

Zu der Auffassung, dass es sich bei der AfD nicht um eine demokratische Partei handelt, sind wir schon lange vor Einstufungen der AfD als rechtsextremistischen Verdachtsfall durch Landesämter oder das Bundesamt für Verfassungsschutz gelangt. Auf dem 5. ver.di-Bundeskongress im September 2019 haben rund 1.000 Delegierte die gewerkschaftlichen Grundwerte von Solidarität und Respekt gegenüber allen Menschen – unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion, Alter und Hautfarbe – und das Ziel, gemeinsam für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen aller zu kämpfen, bekräftigt. In dem Zusammenhang wurde auch beschlossen: ver.di stellt sich Nationalismus, Rechtspopulismus, Rechtsextremismus, Antisemitismus und Menschenfeindlichkeit entgegen, und

- klärt über die gewerkschafts- und demokratiefeindlichen Ziele und Vorstellungen von Organisationen und Parteien wie der AfD auf;
- schließt eine Zusammenarbeit mit rechtspopulistischen und rechtsextremen Organisationen und Parteien aus;
- stellt rechtspopulistischen und rechtsextremen Organisationen oder Parteien keine gewerkschaftlichen Räume zur Verfügung;
- lädt keine Funktionär*innen, Mandatsträger*innen solcher Organisationen oder Parteien zu Veranstaltungen von ver.di ein;

Entsprechend unserer Beschlüsse werden wir AfD-Vertreter*innen nicht zu den Aktivitäten einladen, die wir beispielsweise aktuell unter dem Motto „ver.di wählt“ entfalten und setzen vielmehr darauf, dass unsere Mitglieder den Widerspruch in den AfD-Positionen und den gewerkschaftlichen Vorstellungen von Solidarität und Mitbestimmung erkennen und daraus ihre Schlüsse ziehen. In einem Atemzug mit den demokratischen Parteien nennen wir die AfD nicht, um nicht zu einer Normalisierung ihrer Positionen beizutragen.

ver.di-Bundesvorstand, Berlin, im Juni 2021

Im Folgenden wurde nach denselben Kriterien wie oben das Wahlprogramm der AfD durchforstet; Quelle: „Deutschland. Aber normal.“
Das Wahlprogramm der AfD wurde auf dem Bundesparteitag vom 10.-11.4.21 beschlossen.

Inklusives Bildungssystem: Förder- und Sonderschulen erhalten. Förderschule muss wieder zum Regelfall für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden. (S. 148)

Ausbildung schwerbehinderter Jugendlicher: keine Angabe

Stärkung der SBV: keine Angabe

Prävention und Betriebliches Eingliederungsmanagement: keine Angabe

Leistungen zur Teilhabe: Schaffung von Anreizen in Form eines Bonussystems für alle Arbeitgeber für die Einrichtung von mehr Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung, gekoppelt mit einer fairen Entlohnung (S. 120).

Barrierefreiheit: keine Angabe

Werkstätten für behinderte Menschen: keine Angabe

Ausgleichsabgabe und Beschäftigungsquote: keine Angabe

Behindertenhilfe im Bundesteilhabegesetz:

Sonstiges: Menschen mit Behinderungen sollen in Krankenhäusern und Reha-Einrichtungen besser betreut werden. Schaffung einer sozialen Assistenz, wodurch dann auch die Angehörigen entlastet würden (S. 121)